

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt** ... der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

**Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in
gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur
Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung****Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 8 Bio-AHVV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nummer 8 die Wörter „im Sinne des § 3 Satz 1“ zu streichen.

Begründung:

Streichung eines fehlerhaften bzw. nicht notwendigen Bezuges.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bio-AHVV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „§ 5 Absatz 3“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

- b) Nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ sind die Wörter „und § 7 Absatz 1 und 2“ einzufügen.

Begründung:

Notwendig zur konsequenten Umsetzung der Erlaubnis des § 7 zur Nutzung von privatwirtschaftlichen oder staatlichen Bio-Kennzeichen. Erforderlich zur Vermeidung eines Widerspruchs zwischen den Kennzeichnungserlaubnissen in § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 und 2 und dem Kennzeichnungsverbot nach § 3 Absatz 2.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
Nummer 2 Buchstabe b Bio-AHVV)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, ökologisch/biologisch, ausgenommen während des Umstellungszeitraums nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848, produziert hat,“

- b) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, ökologisch/biologisch während des Umstellungszeitraums nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 produziert hat.“

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Ohne die Korrektur würde Unternehmen gestattet, eigene Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraumes ökologisch/biologisch produziert wurden, in der AHV als ökologische Erzeugnisse zu kennzeichnen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Ohne die Korrektur würde Unternehmen gestattet, eigene Erzeugnisse, die auf Flächen geerntet wurden die sich innerhalb des ersten Umstellungsjahres befinden, in der AHV als Umstellungserzeugnisse zu kennzeichnen.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2 Bio-AHVV)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 2“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen

Begründung:

Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 2 widerspricht der Definition der „Bio-Zutatenübersicht“ nach § 2 Nummer 13, welche ausschließlich Produkte aus ökologischer Produktion beinhalten sollte, daher ist eine Streichung nötig. Es ist weiterhin für Unternehmen möglich, auf freiwilliger Basis eine Übersicht der Umstellungsprodukte aufzustellen.

5. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Bio-AHVV)

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 4,
Absatz 4 Satz 2 Bio-AHVV)

In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 jeweils die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der letzten Änderungen des Entwurfs der Bio-AHVV ist in § 3 ein neuer Absatz 2 eingefügt worden. Der bisherige § 3 Absatz 2 wurde damit zu § 3 Absatz 3. Dementsprechend sind die Verweise auf § 3 Absatz 2 (alt) anzupassen und auf § 3 Absatz 3 umzustellen.

7. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Bio-AHV)

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 10 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines fehlerhaften Bezuges.

8. Zu Artikel 1 (Anlage 2 (zu § 13 Absatz 3) Abschnitt „Musterzertifikat bei Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3“ Musterzertifikate jeweils linke Spalte Absatz 2 Bio-AHV)

In Artikel 1 sind in der Anlage 2 in dem Abschnitt „Musterzertifikat bei Auszeichnung nach § 8 Absatz 2 und 3“ in den drei Musterzertifikaten jeweils in der linken Spalte in Absatz 2 nach den Wörtern „Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf der Lebensmittel“ die Wörter „ , der durchschnittlich in den letzten 12 Monaten erreicht wurde“ zu streichen.

Begründung:

Notwendig zur Sicherstellung der Konformität der Aussagen in den Zertifikaten mit den Berechnungszeiträumen in § 9 Absatz 3.